



## Informationsblatt zum Biberschadensfonds

Als Akzeptanz fördernde Maßnahme im Rahmen des artenschutzrechtlichen Bibermanagements werden vom Biber verursachte Schäden unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Staates mit max. 80 % des anerkannten Schadens ausgeglichen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) stellt für Schäden der Jahre 2013 bis 2016 insgesamt 450.000 € pro Jahr zur Verfügung. Wird die Gesamtsumme eines Jahres nicht vollständig aufgebraucht, so steht der Restbetrag jeweils im folgenden Jahr zusätzlich zur Verfügung.

### Ausgleichsfähige Schadensfälle

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Flurschäden, z.B. Uferabbrüche
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft
- Schäden an Teichanlagen Fischzucht
- Forstwirtschaftliche Schäden

### Ausschlussgründe

- Schäden der öffentlichen Hand
- **Untergrenze 50 €**, Obergrenze 30.000 €
- Schäden in Privatgärten
- Schäden im Bereich der Hobbyfischzucht
- Schäden durch Verkehrsunfälle
- Schäden für die eine Versicherung aufkommt
- Verspätete Schadensmeldung (Meldung **binnen einer Woche** nach Schadensfeststellung)
- Zurechenbare Schadensmitverursachung (=selbverschuldet)

### Ablauf

1. Die Schadensmeldung wird direkt oder über den Biberberater an das Landratsamt Donau-Ries gesandt.
2. Dort werden Ausschlussgründe oder vorrangige Präventivmaßnahmen geprüft.
3. In einfachen Fällen reicht die Bestätigung des Biberberaters nach einer Ortseinsicht.  
Bei Maschinenschäden ist der Schadenshergang z.B. durch Fotos, unabhängige Zeugen oder eine Ortsbesichtigung glaubhaft zu machen.
4. Bis zum Jahresende werden alle Schadensmeldungen gesammelt und anschließend über die Regierung von Schwaben dem StMUV bis spätestens 31.01. vorgelegt.
5. Das StMUV ermittelt ob ein 80%-iger Ausgleich möglich ist oder ob wegen der Deckelung des Betrages auf 450.000 € die einzelnen Schadensfälle nur anteilig geringer ausgeglichen werden können. Dies ist abhängig von der Summe der aus Bayern eingehenden Schadensmeldungen.
6. Nach der Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt die Auszahlung durch das Landratsamt Donau-Ries. Dies erfolgt aufgrund eines Bescheides an den Geschädigten.